

LEITFADEN

VERFAHREN DER REGELSTRUKTUR ZUR ANERKENNUNG VON ABSCHLÜSSEN – BILDUNGSLEISTUNGEN – BERUFSPRAXIS

Einleitung

Die zuständigen Behörden wissen um die Schwierigkeiten der Anerkennung der im Ausland erworbenen Abschlüsse, Bildungsleistungen und Berufspraxis von Migranten, insbesondere von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Ländern.

Das Anerkennungssystem ist sehr gut verankert, doch ist es nicht einfach, sich darin zurechtzufinden und zu wissen, welche Behörde wofür zuständig ist. Die Migranten und diejenigen, die damit beauftragt sind, ihnen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu helfen, überblicken es nicht. Das kann die (Erfordernis der) Integration der Migranten behindern: Wie kann ein Flüchtling den Abschluss, der er in einem Land erworben hat, in dem er verfolgt wurde und das er deswegen verlassen musste, anerkennen lassen? An wen muss er sich wenden? Muss er sich noch einmal ausbilden lassen oder eine Zusatzausbildung absolvieren? Welche Äquivalenzen muss er zur Ausübung seines Berufs erlangen und welche Instanz kann sie ihm erteilen? Viele Fragen, auf die es oft keine Antwort gibt.

Das Bundesamt für Migration hat dieses Problem erkannt und deshalb eine Vorstudie (siehe beiliegenden Bericht) und den **Leitfaden "Potentiale nutzen"** in Auftrag gegeben. Er soll die anspruchsvollen Verfahren des schweizerischen Bildungssystems nachvollziehbar machen und den Migranten die einzelnen Schritte aufzeigen.

Im Anschluss daran will das Bundesamt für Migration für den Bereich der Anerkennung von Abschlüssen respektive der Validierung von Kompetenzen ein Pilotprojekt lancieren. Bei diesem Projekt sollen die Berufsprofile einer repräsentativen Gruppe von Vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen systematisch erhoben werden. In einer späteren Etappe soll den Personen, die bei der Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Abschlüssen, Bildungsleistungen und Berufspraxis auf Schwierigkeiten stossen, geholfen werden. Sie sollen während des gesamten Anerkennungsprozesses mit dem Ziel einer „äquivalenten“ Integration im schweizerischen Arbeitsmarkt begleitet werden.

Abteilung Integration, BFM

Potentiale nutzen!

Personen ohne Schweizer Bildungsabschluss respektive mit einem ausländischen Abschluss sollen hierzulande eine ihrem Ausbildungsniveau und / oder ihrer beruflichen Tätigkeit im Herkunftsland angemessene Berufstätigkeit / Funktion ausüben können.

Dieser Zielsetzung steht oft im Wege, dass ausländische Abschlüsse, andere Bildungsleistungen oder berufliche Tätigkeiten in der Schweiz nicht anerkannt oder gar nicht bekannt sind; häufig ist zudem unklar, ob im Ausland erworbene Qualifikationen den entsprechenden schweizerischen Standards in den Bereichen Bildung / Ausbildung und Arbeitsmarkt genügen.

Aber wie?

Sollen Anschlussfähigkeit und Verwertbarkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen oder Kompetenzen für eine Berufsausübung oder Weiterbildung in der Schweiz geklärt werden, geraten oft auch gestandene Fachleute aus dem Integrationsbereich in Schwierigkeiten: Je nach Beruf oder Bildungsstufe sind die Zuständigkeiten unterschiedlich geregelt, es stehen verschiedene Verfahren zur „Auswahl“ und die einschlägigen Informationen sind weder zentral greifbar noch in einer einheitlichen Logik aufgebaut.

Dieser LEITFADEN soll Fachleute, die sich mit Fragen der beruflichen Integration und insbesondere mit Fragen der Anschlussfähigkeit / Verwertbarkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen befassen, unterstützen:

Den unterschiedlichen Ausgangslagen und Fragestellungen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration von Betroffenen entsprechend, **werden die in der Schweiz aktuell zur Regelstruktur gehörenden Verfahren vorgeschlagen und übersichtlich dargestellt.**

Der LEITFADEN basiert auf der Erfahrung, dass die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Ausweisen für ihre Inhaber/innen aus folgenden Gründen empfehlenswert und in verschiedener Hinsicht von Bedeutung ist¹:

1. Sie erhöhen auf dem Arbeitsmarkt die Chancen von Stellenbewerbungen und die Aussicht auf eine bessere Entlohnung.
2. Im Zusammenhang mit Gesuchen um Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) sind sie massgebend für die Höhe der Versicherungsleistungen sowie die Bewilligung für den Besuch einer allfälligen arbeitsmarktlichen Massnahme.
3. Für die Zulassung zu zahlreichen Ausbildungsgängen und Prüfungen der Weiterbildungsstufe wird ein Diplom zwingend vorausgesetzt.
4. Für berufliche Tätigkeiten, die nur mit einer behördlichen Bewilligung ausgeübt werden dürfen (sog. „reglementierte Berufe“) ist die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung.

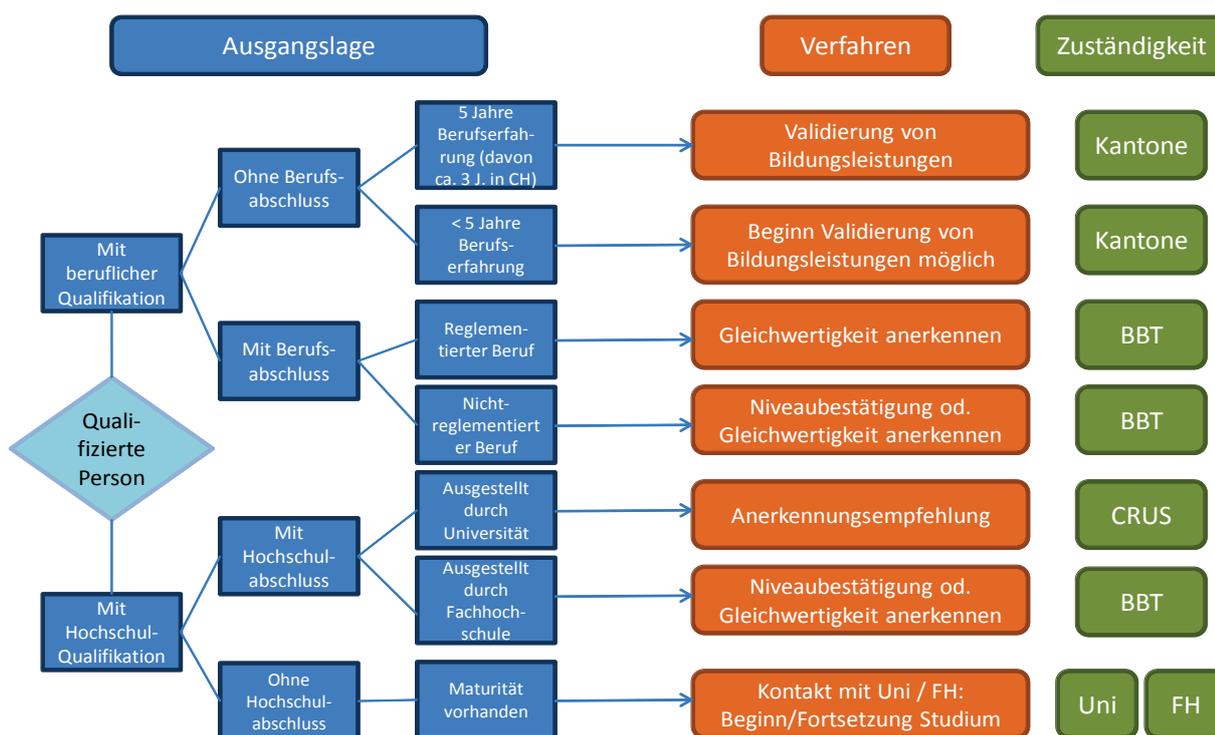
¹ Quelle: Erziehungsdirektion des Kt. BE, Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung: „Handbuch Migration“ 2011

W E G E zur Anerkennung

von Abschlüssen – Bildungsleistungen – Berufspraxis

Die Grafik zeigt verschiedene individuelle Ausgangslagen und ordnet diesen das geeignete Verfahren der Regelstruktur und die dafür zuständige Behörde / Institution zu.

- **Navigation Verfahren:** Klicken Sie auf das interessierende Verfahren und Sie gelangen zur gewünschten Stelle des LEITFADENS mit detaillierten Informationen; über verschiedene Links erhalten Sie Zugriff auf weitere Informationen im Internet.
- **Navigation Zuständigkeit:** Klicken Sie auf die interessierende Institution / Behörde und Sie erhalten Zugriff auf weitere Informationen auf einschlägigen Websites.



Inhalt Sie können auch über das Inhaltsverzeichnis zur gewünschten Stelle navigieren

Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Sekundarstufe II und höhere Berufsbildung (Tertiärstufe B).....	5
1. Reglementierte Berufe: Anerkennung von Diplomen und Ausweisen	5
2. Nicht reglementierte Berufe: Niveaubestätigungen für Abschlüsse auf Sekundarstufe II und in der höheren Berufsbildung (Tertiär B)	8
3. Validierung von Bildungsleistungen: „Validation des acquis“ (VdA)	10
B. Tertiärstufe A	12
1. Anerkennung von Diplomen, Ausweisen und Bildungsleistungen auf Hochschulstufe.....	12
1.1 Überprüfung von Hochschuldiplomen durch die CRUS	12
1.2 Anerkennung von Fachhochschuldiplomen durch das BBT	14
1.3 Weitere Zuständigkeiten im Hochschulbereich	16
Anhang	17

Abkürzungsverzeichnis

ALV	Arbeitslosenversicherung
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz)
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BFM	Bundesamt für Migration
BP	Berufsprüfung
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
EBA	Eidgenössisches Berufsattest (zweijährige berufliche Grundbildung)
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung)
ENIC	European Network of Information Centres in the European Region
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
ETH/EPFL	Eidgenössische Technische Hochschule
EU	Europäische Union
FH	Fachhochschule
FL	Anerkannte Flüchtlinge
GDK	Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
HF	Höhere Fachschule
HFP	Höhere Fachprüfung
MEBEKO	Medizinalberufekonferenz
NARIC	National Academic Recognition Information Centres in the European Union
OdA	Organisation der Arbeitswelt
PH	Pädagogische Hochschule
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Sek.II	Sekundarstufe II
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
Tertiär A	Tertiärstufe A (Hochschulstufe)
Tertiär B	Tertiärstufe B (höhere Berufsbildung)
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
Uni	Universität
VA FL	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
VA	Vorläufig aufgenommene Personen
VdA	Validation des acquis

A. Sekundarstufe II und höhere Berufsbildung (Tertiärstufe B)

1. Reglementierte Berufe: Anerkennung von Diplomen und Ausweisen

Für die Ausübung eines reglementierten Berufes in der Schweiz ist die Anerkennung des ausländischen Abschlusses Pflicht. Werden im Rahmen des Verfahrens wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der schweizerischen Ausbildung festgestellt, ist die Anerkennung an die Erfüllung sog. *Ausgleichsmassnahmen* geknüpft; darunter fallen sowohl sog. Eignungsprüfungen als auch Anpassungslehrgänge).

In formaler Hinsicht handelt es sich in diesen Fällen um eine Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Diplome und Ausweise.

Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT fallen, finden sich im Anhang III des Personenfreizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU, in der revidierten EFTA-Konvention vom 21. Juni 2001 sowie in der schweizerischen Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003.

Anhang III wurde kürzlich an die Weiterentwicklung des europäischen Systems der Diplomanerkennung (nur Diplome aus EU/EFTA Staaten) angepasst; insbesondere wurde die europäische Richtlinie 2005/36/EG neu aufgenommen. Die Änderungen sind am 1. November 2011 provisorisch in Kraft getreten.

1.1 Verfahren in der Zuständigkeit des BBT

Anerkennung ausländischer Berufsdiploome	
Zuständigkeit	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT Kontaktstelle Diplomanerkennung Effingerstr. 27, 3003 Bern Tel: 031 322 28 26 (Mo – Fr von 9:15 Uhr bis 11:30 Uhr) kontaktstelle@bbt.admin.ch BBT / Nationale Kontaktstelle für die Diplomanerkennung
Anwendungsbereich	Bereiche der Berufsbildung: Soziale Berufe; Industrie; Handwerk; Handel; kaufmännischer Bereich; Gastgewerbe; Hauswirtschaft; Dienstleistungsgewerbe usw. des reglementierten und nicht-reglementierten Bereichs ➤ Liste der reglementierten Berufe vgl. Anhang A
Dienstleistung	- Für diverse Berufsfelder werden auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung) und auf Stufe Fachhochschule Gleichwertigkeitsprüfungen angeboten. - Das BBT bietet zudem Erstinformationen zu weiteren Stellen für die Anerkennung der verschiedenen Diplome.
Verfahren	1. Einreichen des Vorgesuchs-Formulars „Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise“ zusammen mit den übersetzten Dokumenten (Kopie des zu überprüfenden Diploms, Übersetzung des Diploms) an BBT (Formular Vorgesuch vgl. Anhang B). 2. Erste summarische Prüfung des Vorgesuchs durch das BBT. 3. Schriftliche Antwort des BBT über das weitere Vorgehen des Anerkennungsverfahrens. Bei Eignung des Kandidaten / der Kandidatin: Versand des Hauptformulars. 4. Hauptformular „Gesuch um Anerkennung ausländischer Diplome“ mit weiteren Unterlagen (siehe unten) einreichen, Bearbeitungsgebühr begleichen.

-
5. Das BBT prüft das Niveau der ausländischen Ausbildung (Niveaubestätigung) und nimmt die Einstufung im schweizerischen Bildungssystem vor. Beurteilung der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung mit der entsprechenden schweizerischen Ausbildung (Anerkennung).
 6. 3 Varianten des Prüfungsergebnisses, schriftlich mitgeteilt durch das BBT:
 - (a) Bestätigung der Gleichwertigkeit (Muster Gleichwertigkeitsbestätigung vgl. [Anhang C](#)).
 - (b) Auflage zur Erfüllung von Ausgleichsmassnahmen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) bevor definitive Bestätigung möglich ist.
 - (c) Ablehnung einer Gleichwertigkeit.

Unterlagen

Unterlagen Vorgesuch:

- Kopie des zu überprüfenden Diploms
- Durch zugelassene Übersetzer verfasste Übersetzung des Diploms

Unterlagen Hauptformular: (gekürzte Liste)

- Beglaubigte Kopie² des Diploms
- Kopie der amtlichen Bestätigung, welche bestätigt, dass das private Diplom vom Staat anerkannt wurde.
- Kopie eines gültigen Passes / ID
- Kopie des Ausbildungs- und Prüfungsprogramms der besuchten Ausbildungsinstitution
- Ausführliche Fächerbeschreibung durch offizielle Stelle
- Kopie der beglaubigten Übersetzung der Unterlagen
- Sprachdiplom
- Arbeitszeugnisse
- Nachweis von genügenden Sprachkenntnissen (für die Übermittlung des Anerkennungszertifikats)

Beglaubigung

- Die vom Staat ausgestellten oder staatlich anerkannten Diplome, Zeugnisse, Urkunden, Ausweise usw., welche die Ausbildung nachweisen, müssen als amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

Übersetzung

- Die Zeugnisse, Urkunden, Ausweise usw., müssen von zugelassenen Übersetzer/innen übersetzt werden. Falls die Dokumente im Herkunftsland übersetzt wurden, wird eine Beglaubigung durch die Botschaft des Landes verlangt.

Voraussetzungen

- Die anerkennende Behörde muss die im Ausland absolvierte Ausbildung als gleichwertig mit einem schweizerischen Ausbildungsgang beurteilen.
 - Die Ausbildung (inkl. schulische Grundbildung) muss gleich lange gedauert haben wie in der Schweiz.
 - Neben der praktischen Ausbildung muss auch eine Berufsfachschule für die theoretische Ausbildung besucht worden sein.
 - Die Ausbildung muss mit einer vom ausländischen Staat anerkannten Prüfung abgeschlossen worden sein. Privatschulen werden nicht anerkannt.
 - Die betreffende Ausbildung muss in der Schweiz existieren und
-

² Eine **amtlich beglaubigte Kopie** ist eine Fotokopie des Originaldokuments, die mit einem Vermerk versehen ist (Stempel und Unterschrift), der bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt und nichts verändert wurde. Eine solche Beglaubigung ist einzuholen bei der im Herkunftsland dazu berechtigten Stelle/ Institution (inkl. Botschaften/Konsulate) oder in der Schweiz bei einer nach kantonalem Recht für die Ausstellung von Beglaubigungen berechtigten Stellen (z. B. Gemeinde, Notare).

	einen Beruf in der Zuständigkeit des BBT betreffen.
Kosten & Dauer	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitungsgebühr für die Prüfung der Gleichwertigkeit: CHF 550.- - Zusätzliche und unterschiedlich hohe Kosten für allfällige Ausgleichsmassnahmen gemäss individueller Situation (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang; für letztere können Kosten zwischen CHF 2'000.- bis CHF 10'000.- anfallen). - Bearbeitungszeit von bis zu vier Monaten, evtl. länger bei Prüfung durch externe Experten
Chancen	<ul style="list-style-type: none"> - Für berufliche Tätigkeiten, die nur mit einer behördlichen Bewilligung ausgeübt werden dürfen (sog. „reglementierte“ Berufe) ist die Anerkennung Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung. - Die Anerkennung erhöht auf dem Arbeitsmarkt die Chancen von Stellenbewerbungen und die Aussicht auf bessere Entlohnung. - Die Anerkennung ist massgebend für die Höhe der Versicherungsleistungen der ALV. - Für die Zulassung zu vielen Ausbildungsgängen und Prüfungen der Weiterbildungsstufe ist ein Diplom erforderlich.
Risiken / Hindernisse	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beschaffung der zahlreichen Originaldokumente und benötigten Informationen zur Ausbildung ist für Personengruppen wie Flüchtlinge oder Vorläufig Aufgenommene eine grosse Hürde. - Ausbildungen, die ausserhalb des EU/EFTA Raums erworben wurden, entsprechen selten den Schweizerischen Anforderungen an Berufe im reglementierten Bereich. - Wenn der angestammte Beruf in der Schweiz nicht existiert oder der Abschluss auf einer anderen Bildungsstufe erworben wird (z.B. HF / FH), ist eine Anerkennung nicht möglich.

1.2 Andere Anerkennungsstellen auf der Sekundarstufe II

Bereich / Beruf	Zuständige Anerkennungsstelle
	Übersicht der zuständigen Behörden und Institutionen
Gesundheitsbereich (nicht universitär)	Schweizerisches Rotes Kreuz SRK Berufsbildung / Anerkennung Ausbildungsabschlüsse Postfach, 3084 Wabern Telefon: 0900 733 276 (Mo-Fr, 08.00 – 12.00 Uhr) www.redcross.ch
Osteopath/in	Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK / Rechtsdienst, Haus der Kantone Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7 Tel: 031 356 20 20 www.gdk-cds.ch
Revisor/in Revisionsexperte/ -expertin	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB Postfach 6023, 3001 Bern Tel. 031 560 22 22 www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch
Gastronomie (Wirtepatent, „kant. Fähigkeitsausweis“)	Kantonales Arbeitsamt oder GastroSuisse GastroSuisse / Weiterbildung & Training
Selbständigkeit	Kantonales Arbeitsamt Kantonsauswahl

2. Nicht reglementierte Berufe: Niveaubestätigungen für Abschlüsse auf Sekundarstufe II und in der höheren Berufsbildung (Tertiär B)

Bei nicht reglementierten Tätigkeiten ist für die Berufsausübung in der Schweiz keine Anerkennung nötig; der Arbeitsmarkt entscheidet, ob ausländische Stellensuchende berücksichtigt werden. Das BBT empfiehlt jedoch die Einholung einer sog. Niveaubestätigung des ausländischen Abschlusses; diese informiert Bildungsstätten, Arbeitgebende sowie Behörden über die Einstufung des Abschlusses im Schweizerischen Bildungssystem. Alternativ ist auch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit durch das BBT möglich, nicht aber zwingend notwendig (vgl. Verfahren 1.1).

Niveaubestätigung

Zuständigkeit	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT Kontaktstelle Diplomanerkennung Effingerstr. 27, 3003 Bern Tel: 031 322 28 26 (Mo – Fr von 9:15 Uhr bis 11:30 Uhr) kontaktstelle@bbt.admin.ch BBT / Nationale Kontaktstelle für die Diplomanerkennung
Anwendungsbereich	Alle nicht-reglementierten Berufe der Sekundarstufe II und im Bereich der höheren Berufsbildung: Höhere Fachschule (HF), Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP)
Dienstleistung	- Prüfung von Anträgen auf Niveaubestätigung oder Anerkennung (= Gleichwertigkeit, vgl. Verfahren 1.1)
Verfahren	<ol style="list-style-type: none">1. Einreichen des Vorgesuchs-Formulars „Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise“ zusammen mit den übersetzten Dokumenten (Kopie des zu überprüfenden Diploms, Übersetzung des Diploms) an BBT.2. Erste summarische Prüfung des Vorgesuchs durch BBT (Formular Vorgesuch vgl. Anhang B).3. Schriftliche Antwort des BBT über das weitere Vorgehen des Anerkennungsverfahrens. Bei Eignung des Bildungsgangs des Kandidaten / der Kandidatin Versand des Hauptformulars.4. Hauptformular „Gesuch um Anerkennung ausländischer Diplome“ mit weiteren Unterlagen (siehe unten) einreichen, Bearbeitungsgebühr begleichen.5. Das BBT prüft das Niveau der ausländischen Ausbildung (Niveaubestätigung) und nimmt die Einstufung im schweizerischen Bildungssystem vor.6. Bestätigung des Niveaus mit einer Verfügung, ausgestellt durch das BBT (Muster Niveaubestätigung vgl. Anhang D).
Kosten & Dauer	- Bearbeitungsgebühr für eine Niveaubestätigung: CHF 150.-; - Bearbeitungszeit von bis zu vier Monaten, evtl. länger bei Prüfung durch externe Experten
Unterlagen	Unterlagen Vorgesuch: <ul style="list-style-type: none">- Kopie des zu überprüfenden Diploms- Durch zugelassene Übersetzer verfasste Übersetzung des Diploms

Unterlagen Hauptformular: (gekürzte Liste)

- Beglaubigte Kopie³ des Diploms
- Kopie der amtlichen Bestätigung, welche bestätigt, dass das private Diplom vom Staat anerkannt wurde
- Kopie eines gültigen Passes / ID
- Kopie des Ausbildungs- und Prüfungsprogramms der besuchten Ausbildungsinstitution
- Ausführliche Fächerbeschreibung durch offizielle Stelle
- Kopie der beglaubigten Übersetzung der Unterlagen
- Sprachdiplom
- Arbeitszeugnisse
- Nachweis von genügenden Sprachkenntnissen (für die Übermittlung des Anerkennungszertifikats)

Beglaubigung

- Die vom Staat ausgestellten oder staatlich anerkannten Diplome, Zeugnisse, Urkunden, Ausweise usw., welche die Ausbildung nachweisen, müssen als amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

Übersetzung

- Die Zeugnisse, Urkunden, Ausweise usw., müssen von zugelassenen Übersetzer/innen übersetzt werden. Falls die Dokumente im Herkunftsland übersetzt wurden wird eine Beglaubigung durch die Botschaft des Landes verlangt.

Voraussetzungen

- Die Ausbildung (inkl. schulische Grundbildung) muss gleich lange gedauert haben wie in der Schweiz.
- Neben der praktischen Ausbildung muss auch eine Berufsfachschule für die theoretische Ausbildung besucht worden sein.
- Die Ausbildung muss mit einer vom ausländischen Staat anerkannten Prüfung abgeschlossen worden sein. Privatschulen werden nicht anerkannt.

Chancen

- Niveaubestätigungen ermöglichen es insbesondere den Arbeitgebern, einen in der Schweiz unbekanntem Abschluss besser positionieren zu können; sie „übersetzen“ das Diplom in die schweizerische Systematik. Der Arbeitnehmer hat aufgrund der Niveaubestätigung nicht Anrecht auf einen höheren Lohn.
- Für berufliche Weiterbildungen wird oft ein Abschluss einer Ausbildung auf Niveau Sekundarstufe II verlangt. Hier kann eine Niveaubestätigung hilfreich sein.

Risiken / Hindernisse

- Die Niveaubestätigung gibt keinen Hinweis auf die Inhalte der Ausbildung bzw. auf die Fähigkeiten des Kandidaten. Der Arbeitgeber kann nicht erwarten, dass hierzulande im entsprechenden Beruf übliche Arbeitsabläufe und Techniken dem Stellensuchenden bekannt sind, da die Niveaubestätigung nicht einer Gleichwertigkeit des Abschlusses entspricht.
- Die Beschaffung der zahlreichen Originaldokumente und benötigten Informationen zur Ausbildung ist für Personengruppen wie Flüchtlinge oder Vorläufig Aufgenommene eine grosse Hürde.
- Für ein ausländisches Maturitätsdiplom kann keine Niveaubestätigung ausgestellt werden.

³ Eine **amtlich beglaubigte Kopie** ist eine Fotokopie des Originaldokuments, die mit einem Vermerk versehen ist (Stempel und Unterschrift), der bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt und nichts verändert wurde. Eine solche Beglaubigung ist einzuholen bei der im Herkunftsland dazu berechtigten Stelle/ Institution (inkl. Botschaften/Konsulate) oder in der Schweiz bei einer nach kantonalem Recht für die Ausstellung von Beglaubigungen berechtigten Stellen (z. B. Gemeinde, Notare).

3. Validierung von Bildungsleistungen: „Validation des acquis“ (VdA)

Die Validierung von Bildungsleistungen ist ein Weg für Erwachsene, einen sog. Ausweis d.h. ein eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder ein eidg. Berufsattest (EBA) zu erwerben, ohne einen vollständigen formalen Bildungsgang zu durchlaufen (Art. 9 Abs. 2 BBG). Wer einen Abschluss erwerben will, hat aber in jedem Fall ein Qualifikationsverfahren zu durchlaufen (Art. 17 Abs. 5 BBG), bei dem die Bildungsleistungen aus beruflicher oder ausserberuflicher Praxiserfahrung nachgewiesen werden. Diese Bildungsleistungen werden überprüft und angemessen an den angestrebten Berufsabschluss angerechnet.

Fehlende berufliche Handlungskompetenzen können durch ergänzende Bildung oder weitere Praxiserfahrung erworben werden. Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus. Die Verordnung über die berufliche Grundbildung des jeweiligen Berufs („Bildungsverordnung“) kann weitere Bedingungen enthalten. Entsprechende Informationen zu allen vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannten Berufen

der Beruflichen Grundbildung (Eidg. Berufsattest, Eidg. Fähigkeitszeugnis)

der Höheren Berufsbildung (Berufsprüfung, Höhere Fachprüfung)

sowie die genehmigten Rahmenlehrpläne, Bildungsgänge und Nachdiplomstudiengänge der Höheren Fachschulen (HF) können über das [Berufsverzeichnis des BBT](#) eingeholt werden:

Diese so genannten „anderen Qualifikationsverfahren“ müssen vom Bund anerkannt werden (vgl. Art. 33 BBG). Die Validierung von Bildungsleistungen ist ein sog. anderes Qualifikationsverfahren gemäss Art. 31 Abs. 1 der Berufsbildungsverordnung (BBV).

Validierung von Bildungsleistungen

Zuständigkeit	BBT, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt (OaA) Zuständigkeiten Validierungsverfahren Erste Ansprechstelle ist der Wohnkanton des Kandidaten, der Kandidatin, i.d.R. die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (Eingangsportal). Angebote in den Kantonen Gibt es kein kantonales Angebot, kann der Wohnkanton Interessierte auch an einen anderen Anbieterkanton weiterleiten.
Anwendungsbereich	Das Verfahren wird aktuell (Stand 11.2011) für ca. 35 Berufe angeboten; mit Abstand am meisten Angebote führt der Kt. Genf. Durch das BBT genehmigte Qualifikationsprofile und Bestehensregeln existieren aktuell (Stand 11.2011) für 14 Berufe resp. Abschlüsse auf Sekundarstufe II. ➤ Liste der Eingangsportale (vgl. Anhang F) und Berufe pro Kanton sowie Informationen zum aktuellen Stand der Arbeiten
Dienstleistung	- Die Validierung von Bildungsleistungen ermöglicht es, in einem strukturierten Verfahren unterschiedlichste Bildungsleistungen zu erfassen, die beruflichen Handlungskompetenzen zu bescheinigen und einen formalen Abschluss zu erlangen.
Verfahren / Phasen	<ol style="list-style-type: none">1. Information und Beratung: Der Erstkontakt findet bei der zuständigen Stelle im Wohnkanton (Eingangsportal) statt.2. Bilanzierung: Identifikation und Analyse der persönlichen und beruflichen Handlungskompetenzen sowie der Allgemeinbildung. Diese sind in einem Validierungsdossier zu dokumentieren.3. Beurteilung: Expertinnen und Experten des Berufs und der Allgemeinbildung begutachten das Validierungsdossier gemeinsam.4. Validierung: Das Validierungsorgan entscheidet aufgrund der Einschätzungen durch die Expertinnen und Experten<ul style="list-style-type: none">- welche beruflichen Handlungskompetenzen erreicht und welche Anforderungskriterien der Allgemeinbildung erfüllt

sind;

- welche ergänzende Bildung die Kandidatin oder der Kandidat noch absolvieren muss, um den anvisierten Abschluss zu erhalten.

5. **Zertifizierung:** Die Zertifizierung erfolgt in den üblichen Strukturen und Verantwortungen der beruflichen Grundbildung. Die zuständige kantonale Behörde erteilt den eidgenössischen Titel.

Kosten & Dauer

- Unterschiedlich je nach Kanton. Die Kantone können für die Validierung von Bildungsleistungen Gebühren erheben. Sie tragen dabei den [Richtlinien und Empfehlungen](#) der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) Rechnung:
 - nur Phasen 1+2: CHF 1'300.-
 - nur Phasen 3-5: CHF 700.-
 - nur Phasen 1-5: CHF 2'000.-
 - Phasen 1-5 + ergänzende Bildung: CHF 5'500.-
- Sämtliche ergänzende Bildung muss innerhalb der Frist von fünf Jahren nach der Beurteilung mit Lernleistungsbestätigung (Schritt 4) erfolgen. Für die Dossiererstellung durch den Kandidaten / die Kandidatin muss mit einem Aufwand von ca. 100h gerechnet werden.

Unterlagen

- Es ist ein Validierungsdossier mit Daten, Fakten und Nachweisen, welche auf ein bestimmtes berufsspezifisches Qualifikationsprofil und das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung Bezug nehmen (ist selbständig mit Hilfe eines Leitfadens oder mit Unterstützung) zusammenzustellen.

Voraussetzungen

- Zumindest ein Teil der geforderten 5 Jahre Berufspraxis (i.d.R. mehr als die Hälfte) muss in der Schweiz erlangt worden sein.
- Je nach Beruf und Kanton wird diese Regelung unterschiedlich ausgelegt. Mit dem Verfahren kann aber begonnen werden, bevor 5 Jahre Berufserfahrung vorliegen.

Chancen

- Für beruflich gut integrierte Personen mit einer Anstellung in der Schweiz und klaren Vorstellungen über die berufliche Laufbahn lohnt sich das Verfahren, u.a. auch wegen einer besseren späteren Entlohnung. Der Mehrwert der Anerkennung muss klar ersichtlich sein und über die lange Verfahrensdauer hinweg motivierend wirken.
- Neue Anerkennungsverfahren werden auch aufgrund des Fachkräftemangels geschaffen, d.h. für Berufe mit grosser Nachfrage werden in Zukunft vermehrt Verfahren ermöglicht, gleiches gilt aber auch umgekehrt: es werden kaum OdA einsteigen für selten nachgefragte Abschlüsse bzw. Berufsfelder, wo eher unqualifizierte Arbeit nachgefragt wird.

Risiken / Hindernisse

- Für Personen, die kaum über Arbeitserfahrungen in der Schweiz im entsprechenden Beruf / Berufsfeld verfügen und mit dem schweizerischen Berufsbildungssystem nicht vertraut sind, eignet sich das Verfahren kaum.
- Es gibt noch kaum zweijährige berufliche Grundbildungen, in denen das eidgenössische Berufsattest (EBA) über dieses Verfahren erlangt werden kann (Ausnahme: Mécapraticiens-ne AFP im Kanton Bern).
- Die Anforderungen im sprachlichen Bereich sind vergleichsweise hoch: Niveau B1 – B2 (mündlich **und** schriftlich) ist Voraussetzung.
- Dauer und Kosten des Verfahrens können – je nach Grösse der „Lücken“ – stark variieren.
- Die Beschaffung der Originaldokumente und benötigten Informationen zur bisherigen Tätigkeit (auch im Ausland) ist auch für Personengruppen wie Flüchtlinge oder Vorläufig Aufgenommene eine grosse Hürde.

B. Tertiärstufe A

1. Anerkennung von Diplomen, Ausweisen und Bildungsleistungen auf Hochschulstufe

Universitäre Hochschulen

Es gibt in der Schweiz keine nationale Gesetzgebung, welche die Feststellung von akademischen Äquivalenzen einheitlich regelt; die kantonalen Hochschulen sind im Rahmen der kantonalen Gesetzgebungen und die beiden ETH im Rahmen des ETH-Gesetzes diesbezüglich weitgehend autonom.

Das in der Schweiz für den universitären Hochschulbereich zuständige Swiss ENIC-NARIC verfügt nicht über ein gesetzlich abgestütztes Mandat, auf dessen Basis offizielle Anerkennungsempfehlungen ausgestellt werden könnten.

Nicht-universitäre Hochschulen (Fachhochschulen)

Die Bestimmungen für die Anerkennung von Diplomen und Ausweisen für den Fachhochschulbereich sind in der Fachhochschulverordnung vom 11. September 1996 festgelegt.

Die akademische Diplomanerkennung, das heisst die gegenseitige Anerkennung von (Fach-) Hochschuldiplomen hinsichtlich weiterführender Studien, ist im Lissabonner Abkommen vom 11. April 1997 und in den weiteren zwischenstaatlichen Abkommen mit Deutschland, Italien, Österreich und Frankreich geregelt.

1.1 Überprüfung von Hochschuldiplomen durch die CRUS

Anerkennungsempfehlung für ausländische Hochschuldiplome	
Zuständigkeit	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS Swiss ENIC Postfach 607, 3000 Bern 9 Tel.: 031 306 60 41 / 42 (Mo-Fr, 8.30 - 12.00; 14.00 - 16.00) christine.gehrig@crus.ch CRUS / Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
Anwendungsbereich	Universitäre Abschlüsse
Dienstleistung	<ul style="list-style-type: none">- Die CRUS amtet als nationale Informationsstelle für akademische Anerkennungsfragen (Swiss ENIC-NARIC). Swiss ENIC-NARIC informiert und berät Behörden, Institutionen und Einzelpersonen in allen mit akademischen Anerkennungsproblemen zusammenhängenden Fragen. Zuhanden von akademischen Institutionen und Arbeitgebern können (unverbindliche) Anerkennungsempfehlungen ausgestellt werden.- Anerkennungsempfehlungen der Informationsstelle haben nur den Charakter von Empfehlungen und sind rechtlich nicht bindend.- Swiss ENIC-NARIC unterhält regelmässige Kontakte zu den Zulassungsdiensten der Schweizer Universitäten und Eidgenössischen Technischen Hochschulen und ist Mitglied des ENIC (Netzwerk des Europarates und der UNESCO) und des NARIC (Netzwerk der Europäischen Union).- Inhaber/innen eines ausländischen Universitätsdiploms, die beabsichtigen, an einer Schweizer Universität weiter zu studieren (Promotion, Nachdiplom, etc.), haben sich dafür direkt an die Institution ihrer Wahl zu wenden. CRUS ist hierfür nicht zuständig.

Verfahren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Telefonische Kontaktaufnahme mit der für die Herkunftsregion zuständigen Person bei der CRUS. 2. Erste telefonische Triage der Anfrage durch CRUS. Versand des Formulars mit der Liste der einzureichenden Dokumente per Mail. 3. Einreichen des Formulars und der verlangten Unterlagen. 4. 2 Varianten des Prüfungsergebnisses, schriftlich mitgeteilt durch CRUS: <ol style="list-style-type: none"> (a) Ausstellen einer Anerkennungsempfehlung mit Angabe des Studiengangs, der besuchten Universität, Stufe des Diploms (Bachelor, Master, Doktorat) (Muster Anerkennungsempfehlungen vgl. Anhang E). (b) Ablehnung einer Empfehlung, evtl. Weiterleitung an das BBT für die Anerkennung auf Fachhochschulstufe.
Kosten & Dauer	Kostenlos, in der Regel 2 Wochen, max. 4 Monate.
Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Gesuchsformular mit Angaben zum Ziel / Zweck des Anerkennungsverfahrens. - CV - Abschlussdiplom (amtlich beglaubigte Kopie⁴ des Originals und Übersetzung durch einen diplomierten Übersetzer, sofern nicht in De, Fr, En, It, Sp vorliegend). - Dokumentation des Studiengangs (ausgestellt von der Hochschule) mit offiziellem Fächertranskript inkl. Noten o.ä., evtl. mit Übersetzung (akzeptierte Sprachen s.o.). - Kopie des Passes / ID.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Diplom muss von einer heute noch existierenden Universität ausgestellt worden sein und einem in der Schweiz existierenden Studiengang entsprechen.
Chancen	<ul style="list-style-type: none"> - Rasches und kostenloses Verfahren. - Hilft dem Arbeitsmarkt, den Ausbildungsabschluss einzustufen. - Wenn alle Unterlagen vorhanden sind, werden auch Studienabschlüsse aus Drittstaaten mehrheitlich zur Anerkennung empfohlen, oft auf Bachelor-Niveau. - Die Anerkennung ist massgebend für die Höhe der Versicherungsleistungen der ALV und weiteren Sozialversicherungen.
Risiken / Hindernisse	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anerkennungsempfehlung macht keine Angaben zum Inhalt des Studiengangs. - Die Beschaffung der zahlreichen Originaldokumente und benötigten Informationen zum Studiengang ist für Personengruppen wie Flüchtlinge oder Vorläufig Aufgenommene eine grosse Hürde. - Wenn die Universität nicht mehr existiert oder nicht in der Lage ist, über ihre Absolvent/innen Auskunft zu geben, kann keine Anerkennungsempfehlung ausgestellt werden. - Wird eine Ausbildung in der Schweiz nicht an einer Universität gelehrt, sondern entspricht einer Berufsbildung auf Sekundarstufe II, dann gibt es keine Möglichkeit der Anerkennung. Das BBT entscheidet aufgrund der ausstellenden Institution, ob ein Gesuch geprüft werden kann. - Das BBT behandelt keine Anfragen von Personen mit einem universitären Diplom ihres Herkunftslandes.

⁴ Eine **amtlich beglaubigte Kopie** ist eine Fotokopie des Originaldokuments, die mit einem Vermerk versehen ist (Stempel und Unterschrift), der bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt und nichts verändert wurde. Eine solche Beglaubigung ist einzuholen bei der im Herkunftsland dazu berechtigten Stelle/ Institution (inkl. Botschaften/Konsulate) oder in der Schweiz bei einer nach kant. Recht für die Ausstellung von Beglaubigungen berechtigten Stellen (z. B. Gemeinde, Notare).

1.2 Anerkennung von Fachhochschuldiplomen durch das BBT

Anerkennung ausländischer Fachhochschuldiplome	
Zuständigkeit	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT Kontaktstelle Diplomanerkennung Effingerstr. 27, 3003 Bern Tel: 031 322 28 26 (Mo – Fr von 9:15 Uhr bis 11:30 Uhr) kontaktstelle@bbt.admin.ch BBT / Nationale Kontaktstelle für die Diplomanerkennung
Anwendungsbereich	Hochschulausbildungen mit praktischen Qualifikationen, Fachhochschule: Technik und Informationstechnologie; Architektur, Bau- und Planungswesen; Chemie und Life Sciences; Land- und Forstwirtschaft; Wirtschaft und Dienstleistungen; Design; Soziale Arbeit; Musik, Theater und andere Künste; Angewandte Linguistik; Angewandte Psychologie Lehrperson in der Berufsbildung (Berufsschullehrer/innen) <ul style="list-style-type: none">➤ Liste der reglementierten Berufe im Anhang A➤ Anfragen, welche die nicht-universitäre Tertiärstufe betreffen, werden via CRUS an die zuständigen Stellen überwiesen.
Dienstleistung	<ul style="list-style-type: none">- Das BBT gibt Erstinformationen über die zuständigen Stellen für die Anerkennung verschiedener Diplome ab.- Für diverse Berufe auf Fachhochschulniveau werden Gleichwertigkeitsprüfungen angeboten.
Verfahren	<ol style="list-style-type: none">1. Einreichen des Vorgesuchs-Formulars „Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise“ zusammen mit den übersetzten Dokumenten (Kopie des zu überprüfenden Diploms, Übersetzung des Diploms) an BBT.2. Erste summarische Prüfung des Vorgesuchs durch das BBT (Formular Vorgesuch vgl. Anhang B).3. Schriftliche Antwort des BBT über das weitere Vorgehen des Anerkennungsverfahrens. Bei Eignung des Kandidaten / der Kandidatin: Versand des Hauptformulars.4. Hauptformular „Gesuch um Anerkennung ausländischer Diplome“ mit weiteren Unterlagen (siehe unten) einreichen, Bearbeitungsgebühr begleichen.5. Das BBT prüft das Niveau der ausländischen Ausbildung (Niveaubestätigung) und nimmt die Einstufung im schweizerischen Bildungssystem vor. Beurteilung der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung mit einer schweizerischen (Anerkennung).6. 3 Varianten des Prüfungsergebnisses, schriftlich mitgeteilt durch BBT:<ol style="list-style-type: none">(a) Bestätigung der Gleichwertigkeit (Muster Gleichwertigkeitsbestätigung vgl. Anhang C).(b) Auflage zur Erfüllung von Ausgleichsmassnahmen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) bevor definitive Bestätigung möglich ist.(c) Ablehnung einer Gleichwertigkeit.
Kosten & Dauer	<ul style="list-style-type: none">- Bearbeitungsgebühr für Prüfung der Gleichwertigkeit CHF 550.-;- Bearbeitungsgebühr für Niveaubestätigung: CHF 150.-;- Bearbeitungszeit von bis zu vier Monaten, evtl. länger bei Prüfung durch externe Experten.
Unterlagen	Unterlagen Vorgesuch: <ul style="list-style-type: none">- Kopie des zu überprüfenden Diploms- Durch zugelassene Übersetzer verfasste Übersetzung des Diploms

Unterlagen Hauptgesuch: (gekürzte Liste)

- Beglaubigte Kopie⁵ des Diploms
- Kopie der amtlichen Bestätigung, welche bestätigt, dass das private Diplom vom Staat anerkannt wurde.
- Kopie eines gültigen Passes/ID
- Kopie des Ausbildungs- und Prüfungsprogramms der besuchten Ausbildungsinstitution (Fächerliste mit Anzahl Lektionen pro Fach und Jahr)
- Ausführliche Fächerbeschreibung durch offizielle Stelle
- Kopie der beglaubigten Übersetzung der Unterlagen
- Sprachdiplom
- Arbeitszeugnisse
- Nachweis von genügenden Sprachkenntnissen (nur für Berufe im Sozialbereich und für Berufsschullehrpersonen)

Beglaubigung

- Die vom Staat ausgestellten oder staatlich anerkannten Diplome, Zeugnisse, Urkunden, Ausweise usw., welche die Ausbildung nachweisen, müssen als amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

Übersetzung

- Die Zeugnisse, Urkunden, Ausweise usw., müssen von zugelassenen Übersetzer/innen übersetzt werden. Falls die Dokumente im Herkunftsland übersetzt wurden, wird eine Beglaubigung durch die Botschaft des Landes verlangt.

Voraussetzungen

- Für berufliche Tätigkeiten, die nur mit einer behördlichen Bewilligung ausgeübt werden dürfen (sog. „reglementierte“ Berufe) ist die Anerkennung Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung.
- Das Diplom muss von einer heute noch existierenden Hochschule ausgestellt worden sein und einem in der Schweiz angebotenen Fachhochschulstudiengang entsprechen.

Chancen

- Die Anerkennung erhöht auf dem Arbeitsmarkt die Chancen von Stellenbewerbungen und die Aussicht auf bessere Entlohnung.
- Die Anerkennung ist massgebend für die Höhe der Versicherungsleistungen der ALV und weiteren Sozialversicherungen.
- Für viele Weiterbildungen ist ein Höheres Diplom für die Zulassung notwendig.

Risiken / Hindernisse

- Die Beschaffung der zahlreichen Originaldokumente und benötigten Informationen zur Ausbildung ist für Personengruppen wie Flüchtlinge oder Vorläufig Aufgenommene eine grosse Hürde.
- Ausbildungen, die ausserhalb des EU/EFTA Raums erworben wurden, entsprechen selten den Schweizerischen Anforderungen an Abschlüsse im reglementierten Bereich.
- Wenn der angestammte Abschluss auf Stufe Fachhochschule in der Schweiz nicht existiert oder auf einer anderen Bildungsstufe gelehrt wird (z.B. Uni, HF), ist eine Anerkennung nicht möglich.

⁵ Eine **amtlich beglaubigte Kopie** ist eine Fotokopie des Originaldokuments, die mit einem Vermerk versehen ist (Stempel und Unterschrift), der bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt und nichts verändert wurde. Eine solche Beglaubigung ist einzuholen bei der im Herkunftsland dazu berechtigten Stelle/ Institution (inkl. Botschaften/Konsulate) oder in der Schweiz bei einer nach kantonalem Recht für die Ausstellung von Beglaubigungen berechtigten Stellen (z. B. Gemeinde, Notare).

1.3 Weitere Zuständigkeiten im Hochschulbereich

Bereich	Zuständige Anerkennungsstelle
Abschlüsse im Bereich der Medizin (inkl. Veterinärmedizin)	Bundesamt für Gesundheit BAG MEBEKO Fachkontakt: MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch
Rechtsanwälte/Notare	Justizbehörde des jeweiligen Kantons Behördenverzeichnis / Kantonsauswahl
Pädagogische Hochschulen (PH)	Anfragen zu den Pädagogischen Hochschulen (pädagogische und pädagogisch-therapeutische Ausbildungen) sind an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu richten (Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7). EDK / Lehrerinnen- und Lehrerbildung
Maturitätszeugnisse	<p>Es gibt auf Bundesebene keine Möglichkeit, ausländische allgemeinbildende Maturitätsabschlüsse anzuerkennen (auch nicht mit dem Ziel der Berufsausübung).</p> <p>Das Swiss ENIC-NARIC kann über die allgemeinen Zulassungsbedingungen der Schweizer Universitäten für Inhaber eines ausländischen Maturitätszeugnisses informieren, beurteilt jedoch keine Maturitätszeugnisse.</p> <p>Inhaber/innen eines ausländischen Maturitätszeugnisses, die an einer Schweizer Universität ein Studium aufnehmen wollen, wenden sich direkt an die Hochschule ihrer Wahl. Die Hochschulen entscheiden selber über die Aufnahme in einen Studiengang. Die CRUS hat Prinzipien für die Anerkennung von ausländischen Maturitäten publiziert, an denen sich die meisten Hochschulen orientieren.</p> <p>Studierende mit einem ausländischen Vorbildungsausweis, der gemäss Entscheid der zuweisenden Universität einem schweizerischen Maturitätsniveau nicht gleichgestellt ist, haben ab 2012 eine von den Universitäten gemeinsam durchgeführte „Ergänzungsprüfung der Schweizer Universitäten“ (ECUS) zu bestehen⁶. Diese Prüfung beinhaltet auch eine Überprüfung der Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache (Niveau C1). Die Prüfung kann in Zürich oder Genf abgelegt werden. Informationen unter: Ergänzungsprüfung der Schweizer Universitäten</p> <p>Die ETH/EPFL verlangt eigene Aufnahmeprüfungen.</p> <p>Diverse private Institute offerieren Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfungen.</p>
Berufsmaturität	Zuständig für die Anerkennung ausländischer Berufsmaturitäten ist das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Ausbildungsordnungen, Effingerstrasse 27, 3003 Bern BBT / Nationale Kontaktstelle für die Diplomanerkennung

⁶ Ab 2012 werden in Fribourg keine Vorbereitungskurse auf das Hochschulstudium in der Schweiz (VKHS) mehr angeboten.

Anhang

- A) Liste der reglementierten Berufe / Tätigkeiten in der Schweiz (Stand Okt. 2011)
- B) Formular Vorgesuch BBT
- C) Gleichwertigkeit BBT
- D) Niveaubestätigung BBT
- E) Empfehlung zur Anerkennung durch CRUS
- F) Validierung von Bildungsleistungen: VdA_Eingangsportale und Berufe pro Kanton (Stand Nov. 2011)
- G) Übersicht über das Bildungssystem Schweiz



Anhang A)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Liste der reglementierten Berufe / Tätigkeiten in der Schweiz

Oktober 2011
www.bbt.admin.ch/diploma

Einleitung

- Diese Liste führt die Berufe auf, für welche das schweizerische Recht Bedingungen an die Ausbildung der Personen stellt, die diese ausüben wollen. Andere Bedingungen (Register, kein Konkurs angemeldet, geeignete Räumlichkeiten, usw) werden nicht speziell erwähnt.
- Sie enthält die direkt reglementierten Berufe. Der Status der indirekt reglementierten Berufe, vor allem der durch die Sozialversicherungen reglementierten Berufe, muss noch geklärt werden. Nur der Beruf der Hörgerätekustiker ist zurzeit in dieser Aufstellung erwähnt. Diese Liste wurde grundsätzlich auf Basis der Anhörung der eidg. Bundesämter, der Kantone und des Instituts für Föderalismus zusammengestellt.
- Zuständige Behörde für die Anerkennung: die zuständige Behörde hängt vom beantragten Titel ab. Da nicht alle rechtlichen Grundlagen festlegen, welches Diplom man besitzen muss, wird die zuständige Behörde nicht immer erwähnt.
- Bereich der juristischen und staatlichen Berufe: Tätigkeiten, welche zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehören (Notar, Polizist, usw.) sind vom Anwendungsbereich des Abkommens über die Personenfreizügigkeit ausgeschlossen.
- Diese Liste enthält keine Informationen über reservierte Berufe, z.B wenn nur ein Arzt als Osteopath (ZH) oder als Thanatopraktiker (VD) praktizieren kann.
- Diese Liste wird ohne Gewähr betreffend ihrer Genauigkeit oder Vollständigkeit veröffentlicht.

Der Einfachheit halber werden die Berufe nur in der männlichen Form aufgeführt. Sie können jedoch sowohl von Männern wie auch Frauen ausgeübt werden.

Gesundheitswesen

Bezeichnung	Für die Anerkennung zuständige Behörde
Akupunktur	zuständige kantonale Behörde
Alternativmedizin	zuständige kantonale Behörde
Apotheker	BAG
Arzneimittelhandel	BAG
Arzt	BAG
Assistenzarzt	zuständige kantonale Behörde
Audiometrist	zuständige kantonale Behörde
Augenoptiker (bzw. diplomierter Augenoptiker/ Optometrist)	BBT
Behandlung mit geistigen Kräften	zuständige kantonale Behörde
Betrieb / Leitung von Laboratorien, welche med. Analysen durchführen	zuständige kantonale Behörde
Betrieb einer Apotheke	zuständige kantonale Behörde
Betrieb einer Drogerie	zuständige kantonale Behörde
Betrieb eines Rettungs- und Transport- unternehmens	zuständige kantonale Behörde
Biomedizinischer Analytiker	SRK
Chiropraktor	GdK / BAG
Dentalassistent	BBT
Dentalhygieniker	SRK
Drogist	BBT
Ergotherapeut	SRK
Ernährungsberater	SRK
Fachangestellter Gesundheit	SRK
Gemeindepfleger	zuständige kantonale Behörde
Geriatricassistent	zuständige kantonale Behörde
Hebamme	SRK
Heilgymnastik	zuständige kantonale Behörde
Heilpädagoge	CRUS / BBT
Herstellung von Arzneimitteln	BAG
Hilfskrankenschwester	SRK / zuständige kantonale Behörde
Homöopath	zuständige kantonale Behörde
Hörgerätakustiker	BBT
Kosmetiker	BBT (falls das EFZ verlangt wird), ansonsten die Kantone für die Zusatzausbildungen
Krankenpfleger	SRK
Leitung und Betrieb von Einrichtungen der Gesundheitspflege	zuständige kantonale Behörde
B./ L.von Laboratorien, für weitere Analysen	EDI
Logopäde	EdK
Med. Masseur	SRK
Medizinischer Laborist und Laborant	zuständige kantonale Behörde
Medizinischer Praxisassistent	BBT
Medizinisch-technischer Radiologe	SRK
Orthopädist	BBT

Bezeichnung	Für die Anerkennung zuständige Behörde
Orthoptist	SRK
Osteopath	GdK
Physiotherapeut	SRK
Podologe	SRK
Psychologe	CRUS / Kantone
Psychomotoriktherapeut	EdK
Psychotherapeut (nicht med.)	zuständige kantonale Behörde
Reflexzonenmasseur	zuständige kantonale Behörde
Rettungssanitäter	SRK
Röntgenassistent	zuständige kantonale Behörde
Säuglingsfürsorge, Mütter- und Stillberatung	zuständige kantonale Behörde
Spitalgehilfe	SRK/zuständige kantonale Behörde
Stellvertretende und/oder Assistierende von Personen, die bewilligungspflichtige Berufe des Gesundheitswesens ausüben	zuständige kantonale Behörde
Therapeut für Kinder im Vorschul- und Schulalter	zuständige kantonale Behörde
Technischer Operationsassistent	SRK
Tierarzt	BAG
Tierheilpraktiker	zuständige kantonale Behörde
Tiermedizinischer Praxisassistent	BBT
Transportsanitäter	SRK
Zahnarzt	BAG
Zahntechniker/in	BBT

Handel und Gewerbe

Bezeichnung	Für die Anerkennung zuständige Behörde
Amtlich beeidigter Edelmetallprüfer	Zentralamt (Zoll)
Betreuung von strafrechtlich eingewiesenen oder in ihrem Sozialverhalten erheblich gestörten oder gefährdeten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	BJ / BBT / CRUS
Konsumkreditvertrag	zuständige kantonale Behörde, in dem die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin ihren Sitz hat
Betrieb eines Vorführungsunternehmens für Film oder Theater	zuständige kantonale Behörde
Gewerbmässiges Verbringen von Waffen nach Art. 5 Ab. 1 WG	Zentralstelle Waffen
Führen eines Gastgewerbebetriebes	zuständige kantonale Behörde
Herstellung, Verarbeitung und Handel von Betäubungsmitteln	BAG
Kaminfeger	zuständige kantonale Behörde / BBT

Bezeichnung	Für die Anerkennung zuständige Behörde
Laborleiter / Personal von mikrobiologischen und serologischen Laboratorien	BAG
Verkauf von explosionsgefährlichen Stoffen	kantonale Behörde des Ortes wo das Lagerhaus steht
Waffenhandel	Zentralstelle Waffen
Waffenverkäufer	zuständige kantonale Behörde

Ernährungswesen

Bezeichnung	Für die Anerkennung zuständige Behörde
Berufsfischer	zuständige kantonale Behörde
Fleischkontrolleur	BAG
Lebensmittelchemiker	BAG
Lebensmittelinspektor	BAG
Lebensmittelkontrolleur	zuständige kantonale Behörde
Milchinspektor	EDI
Pilzfachleute	BAG

Tierversuch, Tierschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei

Bezeichnung	Für die Anerkennung zuständige Behörde
Ausübung eines höheren Amtes im öffentlichen Forstdienst	zuständige kantonale Behörde
Baumschulgärtner – Baumzüchter	zuständige kantonale Behörde
Baumschulgärtner – Winzer	zuständige kantonale Behörde
Besamungstechniker	zuständige kantonale Behörde
Forstingenieur	zuständige kantonale Behörde
Forstwart	BBT
Funktion im öffentlichen Veterinärdienst	BVET, Ausbildungskommission
Hufschmied	BBT
Jagdaufseher	zuständige kantonale Behörde
Klauenschneider	zuständige kantonale Behörde
Medizinischer Laborleiter	BAG
Leiter von Versuchstierhaltungen	zuständige kantonale Behörde
Tierische Transplantate	BAG
Tierpfleger	BBT
Viehhändler	zuständige kantonale Behörde
Wildhüter, Koordinator der Regionen	zuständige kantonale Behörde

Verkehr

Bezeichnung	Für die Anerkennung zuständige Behörde
Fahrzeugführer, welche Transporte mit gefährlichen Gütern ausführen	zuständige kantonale Behörde
Flugpersonal	BAZL
Flugplatzleiter	BAZL
Führen von Flugzeugen und Hubschraubern	BAZL
Limousinenfahrer	zuständige kantonale Behörde
Personal der Flugsicherung	BAZL
Personal für den Flugzeug-Unterhalt	BAZL
Personenbeförderung und Strassentransportunternehmung	BBT
Schiffführer	BAV
Taxifahrer	zuständige kantonale Behörde
Technischer Leiter von Seilbahnen	BAV
Trolleybusführer	BAV / kantonalen Experten für praktische Prüfung
Verkehrsexperten für Führer- und Fahrzeugprüfungen	zuständige kantonale Behörde
Zugführer	BAV

Arbeit

Bezeichnung	Für die Anerkennung zuständige Behörde
Personen, die mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung betraut sind	zuständige kantonale Behörde
Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih (Leiter)	SECO + durch den Kanton bezeichnetes Organ
Spezialist für Arbeitssicherheit	BAG/SUVA

Ausbildung, Erziehung

Bezeichnung	Für die Anerkennung zuständige Behörde
Adoptionsvermittler	BJ
Berufsberater	BBT
Berufsbildner (ehem. Lehrmeister)	zuständige kantonale Behörde
Betrieb einer Schule für Spezialunterricht	zuständige kantonale Behörde
Betrieb einer Tagesstätte für Kinder	zuständige kantonale Behörde
Erziehungsberater	zuständige kantonale Behörde

Bezeichnung	Für die Anerkennung zuständige Behörde
Fahrlehrer	BBT
Lehrer (allgemeinbildende Schulen), für Kinder ab 3 Jahren	EdK
Führung / Betrieb einer Privatschule (Privatunterricht)	zuständige kantonale Behörde
Gymnasiallehrer / Mittelschullehrer	EdK
Kinderbetreuer und -erzieher	BBT
Lehrkräfte an überbetrieblichen Kursen, an Berufsschulen und höheren Fachschulen	BBT
Lehrpersonen an einer Privatschule	zuständige kantonale Behörde
Lehrtätigkeit in der beruflichen Grundbildung und für die Berufsmaturität	BBT
Moderator von Weiterausbildungskursen bei der Verkehrszulassung	zuständige kantonale Behörde
Musiklehrer an einer Privatschule	zuständige kantonale Behörde

Bescheinigungsbereich

Bezeichnung	Für die Anerkennung zuständige Behörde
Edelmetallprüfer	Zentralamt (Zoll)
Eichmeister	METAS
Ingenieur-Geometer	Eidg. Kommission für Vermessung Swisstopo
Leiter einer Eichstelle	METAS

Finanz und Wirtschaft

Bezeichnung	Für die Anerkennung zuständige Behörde
Finanzberater	zuständige kantonale Behörde
Finanzintermediär	zuständige kantonale Behörde
Handel mit Chemikalien	BAG
Kreditvermittler	zuständige kantonale Behörde
Revision bei der Ausgleichskasse AHV	BSV
Revisor (im allgemeinen)	zuständige kantonale Behörde
Revisoren für AG (Kriterien gemäss Art. 727b OR)	RAB
Steuerberater	zuständige kantonale Behörde
Treuhänder	zuständige kantonale Behörde
Verleiher	zuständige kantonale Behörde
Vermittler VBV	FINMA (art. 184 al. 3 AVO)
Vermögensverwalter	zuständige kantonale Behörde

Tourismus

Bezeichnung	Für die Anerkennung zuständige Behörde
Bergführer	BBT
Betrieb einer Bergsteigerschule	zuständige kantonale Behörde
Betrieb einer Skischule (Schneesportschule)	zuständige kantonale Behörde
Betrieb einer Wassersportschule	zuständige kantonale Behörde
Betrieb eines Wanderleiterbüros	zuständige kantonale Behörde
Canyoning-Führer	zuständige kantonale Behörde
Flug- und Sprunglehrer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln	zuständige kantonale Behörde
Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs	zuständige kantonale Behörde. Anerkennung der Grundausbildung durch das BBT
Höhlenführer	zuständige kantonale Behörde
Raftingführer	zuständige kantonale Behörde
Schneesportlehrer	BBT, eventuell mit dem Kanton
Tauchlehrer	zuständige kantonale Behörde
Wanderleiter	BBT

Baubereich

Bezeichnung	Für die Anerkennung zuständige Behörde
Arbeiten am hängenden Seil	Suva
Architekt	zuständige kantonale Behörde
Bauingenieur	Kantone / BBT / CRUS
Baumaschinenführer	Suva
Bauunternehmer	zuständige kantonale Behörde
Elektro-Installateur	ESTI
Elektro-Kontrolleur	ESTI
Feuerungskontrolleur	zuständige kantonale Behörde
Installateur von Blitzschutzanlagen	zuständige kantonale Behörde
Kantonaler Brandschutzexperte	zuständige kantonale Behörde
Kranführer	Suva
Planverfasser	zuständige kantonale Behörde
Raumplaner	zuständige kantonale Behörde
Spezialist für Tanksicherheit	BBT
Stadtplaner	zuständige kantonale Behörde
Staplerfahrer	Suva
Technischer Zeichner	zuständige kantonale Behörde

Bereich der staatlichen oder juristischen Berufen

Bezeichnung	Für die Anerkennung zuständige Behörde
Anwalt	zuständige kantonale Behörde
Berufsfeuerwehr	BBT
Betreiber eines Sicherheitsunternehmens	zuständige kantonale Behörde
Betriebsbeamter	zuständige kantonale Behörde
Gemeindeschreiber	zuständige kantonale Behörde
Gerichtsvollzieher	zuständige kantonale Behörde
Grundbuchverwaltung	zuständige kantonale Behörde
Notar	zuständige kantonale Behörde
Patentanwalt	Prüfungskommission
Personen, die mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung betraut sind	zuständige kantonale Behörde
Pfarrer	zuständige kantonale Behörde
Polizist	zuständige kantonale Behörde
Rechtsagent	zuständige kantonale Behörde
Sachwalter	zuständige kantonale Behörde
Vereidigter Übersetzer	zuständige kantonale Behörde
Vertretung (berufsmässig) von Parteien vor den Gerichts- u. Strafuntersuchungsbehörden	zuständige kantonale Behörde
Vertretung (berufsmässig) in Steuer + Sozialversicherungssachen vor dem Obergericht	zuständige kantonale Behörde

Andere Bereiche

Bezeichnung	Für die Anerkennung zuständige Behörde
Adoptionsvermittler	BJ
Betreuer von strafrechtlich eingewiesenen oder in ihrem Sozialverhalten erheblich gestörten oder gefährdeten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	BBT
Führung eines privaten Sicherheitsunternehmens, Privatdetektiv	zuständige kantonale Behörde
Immobilienhandel u. -Vermittlung	zuständige kantonale Behörde
Personal von Kernanlagen	Inhaber der Genehmigung / ENSI
Personen die mit ionisierenden Strahlen umgehen	BBT
Schürfung und Ausbeutung von Kohlenwasserstoffen	zuständige kantonale Behörde
Sozialpädagoge	BBT
Sozialarbeiter	BBT
Spezialist im Bereich Sprengstoffe	BBT

Spezialist der Arbeitssicherheit
Zivilschutzinstruktor

BAG
zuständige kantonale Behörde

Abkürzung

Bezeichnung	Behörden
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVET	Bundesamt für Veterinärwesen
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
ENSI	Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat
EPJD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EZV	Eidgenössische Zoll Verwaltung
EdK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und – direktoren
METAS	Bundesamt für Metrologie
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SRK	Schweizerische Rotes Kreuz



Vorgesuch

Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise

www.bbt.admin.ch/diploma

Gewünschte Korrespondenzsprache mit unserem Amt (nur eine Auswahl möglich):

- Deutsch
- Französisch
- Italienisch

Nur staatlich ausgestellte oder anerkannte Diplome/Ausweise werden geprüft.

1. PERSONALIEN (BITTE LESERLICH AUSFÜLLEN)

- Frau
- Herr

NAME

Vorname

Adresse/Wohnsitz

PLZ/Ort/Land

Geburtsdatum

Nationalität

E-Mail

Telefon

Nachdem ich Ihnen meine Emailadresse mitgeteilt habe, erkläre ich mich damit einverstanden allfällige Korrespondenz auf diesem Weg zu erhalten.

Wollen Sie in der Schweiz studieren? ja nein

Wollen Sie in der Schweiz arbeiten? ja nein

2. CURRICULUM VITAE

	Land	Jahre (von – bis)	Abschluss (Diplom, Titel)
Obligatorische Schulbildung (Primar- und Sekundarschule)	<hr/>		
	<hr/>		
	<hr/>		
Weiterführende Schulen (Gymnasium und Berufsschulen)	<hr/>		
	<hr/>		
	<hr/>		

Höhere Schulen oder
Universitäten/Hochschulen

Zu prüfendes Diplom: _____

3. EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

- Kopie des zu prüfenden Diploms
- Kopie der Übersetzung des Diploms

Übersetzungen sind in **deutscher, französischer, italienischer oder englischer** Sprache einzureichen.

Die Diplome, Zertifikate, Atteste und andere Dokumente müssen von einem professionellen Übersetzer übersetzt werden. Weitere Informationen zur Übersetzung finden Sie zum Beispiel auf der Website des Schweizerischen Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscher-Verbandes ASTTI (www.astti.ch).

Falls Ihre Dokumente in einer Sprache verfasst sind, die der genannte Verband nicht abdeckt, empfehlen wir Ihnen sich an die Botschaft Ihres Landes zu wenden.

Für Übersetzungen, die im Herkunftsstaat vorgenommen worden sind, benötigen wir eine Bestätigung durch die Botschaft Ihres Landes, dass die Übersetzung dem Inhalt des Originals entspricht.

Ausländische akademische Titel und Grade sowie die Namen von Hochschulinstitutionen und Schulen müssen wörtlich übersetzt und die Originalbezeichnung in Klammern hinzugefügt werden.

Weiteres Vorgehen

Nach der Vorprüfung der Unterlagen werden wir Ihnen das ausführliche Gesuchsformular mit einem Informationsschreiben über das Verfahren und die Bearbeitungsgebühr (Überprüfung der Niveaubestätigung CHF 150.– oder der Gleichwertigkeit CHF 550.–) zustellen.

Bitte senden Sie dieses Formular **mit den verlangten Unterlagen (Punkt 3)** per Post an folgende Adresse:

**Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
LB FH / Kontaktstelle für die Diplomanerkennung
Effingerstrasse 27, 3003 Bern, Schweiz**

Datum/Unterschrift _____



Anhang C)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Fachhochschulen

Beispiel "Anerkennung"

CH-3003 Bern, BBT, XY

Einschreiben
XY

Unser Zeichen: 353/XY/Dossier 18264
Bern, 08.11.2011

VERFÜGUNG

Name, Geburtsdatum
Ausbildungsabschluss
Ausstelldatum/Land

Gestützt auf das Abkommen vom 21.06.1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, insbesondere auf die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen,

nach Einsicht in das von Frau XY eingereichte Gesuch vom 03.11.2011 um Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses,

in Erwägung, dass alle Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind,

verfügt das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie:

- I. Der am 28.08.2007 in XY ausgestellte Titel „XY“ ist dem schweizerischen Fähigkeitszeugnis als XY gleichwertig.
- II. Frau XY ist berechtigt, ihren Titel in der Form zu führen, wie er in Deutschland aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf.
- III. Die Gebühr für diese Verfügung wird auf CHF 550.— festgesetzt. Sie ist mit der am 28.10.2011 zum Voraus entrichteten Gebühr zu verrechnen.
- IV. Sonstige oder weitergehende Anträge werden abgelehnt.

Unterschrift

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde ist unter Beilage der angefochtenen Verfügung im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Effingerstrasse 27, 3003 Bern
www.bbt.admin.ch

1/1



Anhang D)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Fachhochschulen

Beispiel "Niveaubestätigung"

CH-3003 Bern, BBT, XY

Einschreiben
XY

Unser Zeichen: 353/XY /Dossier XY
Bern, 07.11.2011

Niveaubestätigung

Name, Geburtsdatum
Ausbildungsabschluss
Ausstelldatum/Land

Sehr geehrter Herr XY

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 28.10.2011 um Einstufung Ihres ausländischen Abschlusses in das schweizerische Bildungssystem.

Aufgrund der Prüfung Ihrer Gesuchsunterlagen nach Art. 69 der Berufsbildungsverordnung vom 19.11.2003 (BBV, SR 412.101) bestätigen wir, dass Ihr Abschluss als „XY“ (3-jährige Ausbildung in XY) dem schweizerischen Bildungssystem wie folgt zugeordnet werden kann:

berufliche Grundbildung auf Sekundarstufe II
(eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, EFZ).

Sie sind berechtigt, Ihren Titel in der Form zu führen, wie er in Spanien aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf.

Mit der Niveaubestätigung wird keine Aussage zur ausländischen Ausbildung im Vergleich zu einer schweizerischen oder zu den für die Berufsausübung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnissen gemacht. Der ausländische Abschluss wird aufgrund der Bildungsstufe und der Ausbildungsdauer dem schweizerischen Bildungssystem zugeordnet.

Unterschrift

Grafik Bildungssystem Schweiz

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde ist unter Beilage der angefochtenen Verfügung im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Effingerstrasse 27, 3003 Bern
www.bbt.admin.ch

1/1



Anhang E)

crus.ch

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
Conférence des Recteurs des Universités Suisses
Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere
Rectors' Conference of the Swiss Universities

Swiss ENIC-NARIC

Postfach 607, CH-3000 Bern 9
Pakete: Sennweg 2, CH-3012 Bern
☎ ++41 (0)31 306 60 32
Fax ++41 (0)31 306 60 20
christine.gehrig@crus.ch
www.crus.ch

q:\anfragen\allg\bewertung_d_pg.doc

Bern, 6. September 2011

Bewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation

Unter der Voraussetzung der Echtheit und Richtigkeit der eingereichten Dokumente weist Frau X, geboren am X, den folgenden Hochschulabschluss nach:

Abschluss/Titel:
Studienrichtung:
Hochschule:
Staat:
Regelstudiendauer/ECTS-Credits:
Jahr der Diplomvergabe:

Bewertung

Der oben erwähnte Abschluss entspricht formal einem Bachelor einer Schweizer Universität.

Gradführung

Ausländische Hochschulgrade können in der Schweiz in der Form geführt werden, wie sie im Staat der Verleihung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden dürfen. Nicht gestattet ist die Führung eines entsprechenden bzw. ähnlichen schweizerischen akademischen Grades.

Christine Gehrige, lic. phil.

enic-naric.
Quality Recognition of Academic and Professional Qualifications

Anhang F)

Validation des acquis - Validierung von Bildungsleistungen Stand November 11 / Etat des lieux novembre 2011

Kanton - canton	Berufe - professions	Eingangsportal - portail d'entrée	Ansprechperson - personne de contact	Adresse - adresse	Tel. - tél.	Fax	E-Mail
AG	nur Eingangsportal	www.eingangsportale.ch	Marc Aurel Hunziker	Dep. Bildung, Kultur und Sport Abt. Berufsbildung und Mittelschule Bachstrasse 15 5000 Aarau	062 835 22 37	062 835 21 99	marcaurel.hunziker(at)ag.ch
AI	nur Eingangsportal	www.ai.ch	Silvio Breitenmoser	Ami für Berufsbildung und Berufsberatung Hauptgasse 51 9050 Appenzell	071 788 93 67	071 788 93 69	silvio.breitenmoser(at)ed.ai.ch
AR	nur Eingangsportal	www.berufsberatung.ar.ch	Esther Niedermann	Ami für Mittelschulen, Hochschulen und Berufsberatung Departement Bildung Regierungsgebäude 9102 Herisau	071 353 67 17	071 353 64 97	esther.niedermann(at)ar.ch
BE	Kauffrau/-mann Detailhandelsfachfrau/-mann Produktionsmechaniker/-in (fr) ASSC (fr)	www.erz.be.ch/bae (de) www.erz.be.ch/dpa (fr)	D. Margrit Dünz F. Florent Cosandey	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Bremgartenstrasse 37 Postfach 3001 Bern	031 633 84 43 032 486 08 20	031 633 87 29	validierung(at)erz.be.ch
BL	nur Eingangsportal	www.eingangsportale.ch	Pat Schnyder René Schneebeli	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Wuhrmattstr. 23 4103 Bottmingen	061 426 66 61	061 426 66 62	pat.schnyder(at)bl.ch
BS	nur Eingangsportal	www.eingangsportale.ch	Susann Ambühl-Probst Annemarie Fretz	Berufsberatung Rebeggasse 14 4058 Basel	061 267 86 91 061 267 86 77	061 267 67 05	susann.ambuehl(at)bs.ch annemarie.fretz(at)bs.ch
FL	nur Eingangsportal	www.llv.li/amsstellen/llv-abb-validation-von-bildungsleistungen.htm	Georg Kaufmann	Ami für Berufsbildung und Berufsberatung Fürstentum Liechtenstein Postplatz 2 FL-9494 Schaan	+423 236 72 00	+423 236 72 09	georg.kaufmann(at)abb.llv.li
FR	Logistiker - logisticien Fachfrau/-mann Gesundheit - Assistant/-e en soins et santé communautaire	www.admin.fr.ch/solpa/pretensions-adultes-validation-des-acquis	Ismaël Jordan	Ami für Berufsberatung und Erwachsenenbildung Rue St. Pierre Canisius 12 1700 Freiburg	026 305 41 86	026 305 26 00	jordanis(at)fr.ch
GE	Gestionnaire du commerce de détail ASSC ASE Informaticien/ne Employé/e de commerce Gestionnaire en logistique Maçon/ne Spécialiste en restauration	http://www.citedesmetiers.ch/geneve/ Cite-des-metiers-et-de-la- formation/Trouver-sa-formation- continue	Romaine Borgeat Daniel Zwahlen	Office pour l'orientation, la formation professionnelle et continue - Qualifications+ 6, rue Prévost-Martin Case postale 192 1211 Genève 4	022 388 44 00	022 388 44 70	romaine.borgeat(at)etat.ge.ch daniel.zwahlen(at)etat.ge.ch
GL	nur Eingangsportal	www.biz-gl.ch	Margrit Ammann	Berufs- und Laufbahnberatung Gerichtshausstrasse 25 8750 Glarus	055 646 62 62	055 646 62 70	margrit.ammann(at)gl.ch
GR	nur Eingangsportal	http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/ab/projekte/validierung/S-eiten/default.aspx	Rita Wiesendanger	Ami für Berufsbildung Graubünden Quaderstrasse 17 7000 Chur	081 257 27 72		rita.wiesendanger(at)ab.gr.ch
JU	ASSC	www.jura.ch/DFCS/SFO.html	Myriam Rosselet Collaboratrice scientifique, cheffe de projet	Service de la formation des niveaux secondaire II et tertiaire 2 Rue du 24-Septembre 2800 Delémont	032 420 71 60	032 420 34 71	myriam.rosselet(at)jura.ch
LU	FaGe FaBe Fachfrau/-mann Hauswirtschaft Maurer/in	www.bildungsleistung.ch	Thomas Köppel oder Brigitte Wangler	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Obergrundstrasse 51 6002 Luzern oder Leopoldstr. 6 6210 Sursee	041 228 52 40 041 925 26 68	041 228 67 61 041 925 26 70	thomas.koepfel(at)lu.ch brigitte.wangler(at)lu.ch
NE	ASE ASSC Employé-e de commerce	www.ne.ch/ocosp	Katia Sartori	OCOSP du Littoral Place des Halles 8 2000 Neuchâtel OCOSP des Montagnes Rue du Parc 23 2300 La-Chaux-de-Fonds	032 889 69 61 032 889 69 63	032 889 60 52	OCOSP.Neuchatel(at)ne.ch OCOSP.ChauxFonds(at)ne.ch
NW	FaGe FaBe Fachfrau/-mann Hauswirtschaft Maurer/in	www.bildungsleistung.ch	Rahel Brugger	Berufs- und Weiterbildungszentrum Nidwalden Robert Durrer Strasse 4 6371 Stans	041 618 74 40	041 618 74 50	biz(at)nw.ch
OW	FaGe FaBe Fachfrau/-mann Hauswirtschaft Maurer/in	www.bildungsleistung.ch	Luzia Amrein	Berufs- und Weiterbildungsberatung Obwalden Postfach 1657 Brünigstrasse 178 6061 Sarnen	041 666 63 44	041 660 27 27	berufsberatung(at)ow.ch
SG	nur Eingangsportal	www.kompetenzbilanz.sg.ch	Barbara Erni und Andrea Holderegger	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Teufenerstrasse 1/3 9001 St. Gallen	058 229 72 11	058 229 72 12	info.bilbstgallen(at)sg.ch
SH	nur Eingangsportal	http://www.berufsbildung-sh.ch/ausbildung/grundbildung/hachh-obildung/validierung.html	Verena Stutz	Dienststelle Mittelschule- und Berufsbildung Ringengässchen 18 8200 Schaffhausen	052 632 72 76	052 632 77 79	info.berufsbildung-sh(at)ktsh.ch
SO	nur Eingangsportal	www.eingangsportale.ch	Pius Blüml	Ami für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen Berufs- und Studienberatung Louis-Giroud-Strasse 37 4600 Olten	062 311 28 00	062 311 28 01	bizolten(at)dbk.so.ch
SZ	FaGe FaBe Fachfrau/-mann Hauswirtschaft Maurer/in	www.bildungsleistung.ch	Andreas Seewer oder Edith Schönblächler	Berufs- und Studienberatung Regionalstelle Innerschwyz oder Berufs- und Studienberatung Regionalstelle Ausserschwyz	041 859 14 44 oder 055 417 88 99	041 819 19 29 055 417 88 98	goldau.bsb(at)sz.ch pfaefikon.bsb(at)sz.ch
TG	nur Eingangsportal	www.abt.tg.ch	Maria Bertogg	Ami für Berufsbildung und Berufsberatung St. Gallerstrasse 11 8010 Frauenfeld	052 724 13 94	052 724 13 89	validierungen(at)tg.ch
TI	Impiegato/impiegata in logistica Impiegato/impiegata di commercio Muratore/muratrice	www.ti.ch/sfc	Romano Rossi Walter Seghizzi	Divisione della formazione professionale Formazione continua Centro professionale via Stradone vecchio sud 29 6710 Biasca oppure Divisione della formazione professionale Formazione continua Centro SSIC 6596 Gordola	091 874 31 48 091 735 23 50	091 874 31 69 091 745 47 03	romano.rossi(at)ti.ch walter.seghizzi(at)ti.ch
UR	FaGe FaBe Fachfrau/-mann Hauswirtschaft Maurer/in	www.bildungsleistung.ch	Zorka Vahldieck	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Klausenstrasse 4 8460 Altdorf	041 875 20 62		biz(at)ur.ch
VD	Médiamaticien-ne	www.vd.ch/dgcp	Karin Hehlen	Office cantonal d'orientation scolaire et professionnelle Rue de la Borde 3d 1014 Lausanne	021 316 11 62	021 316 63 35	karin.hehlen(at)vd.ch
VS	Fachfrau/-mann Hauswirtschaft-Gestionnaire en interendance FaGe/ASSC FaBe/ASE Kaufrau/-mann - Employé/e de commerce Informatiker/-in - Informaticien/-ne Detailhandelsfachfrau/-mann - Gestionnaire du commerce de détail Logistikassistent/-in - Logisticien/-ne Mediamatiker/-in - Médiamaticien/-ne Restaurationsfachfrau/-mann - Spécialiste en restauration	www.ch/ausbildung/grundbildung/hachh-obildung/validierung.html	Christian Borvin oder Manfred Kounen	Office d'Orientation scolaire et professionnelle 23 av. de France 1950 Sion oder Ami für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Oberwallis Senneberggasse 26 3900 Brig	027 606 45 08 027 922 48 80	027 606 45 04 027 922 48 81	val-form(at)admin.vs.ch
ZG	FaGe FaBe Fachfrau/-mann Hauswirtschaft Maurer/in	www.bildungsleistung.ch	David Furrer	Ami für Berufsberatung BIZ Zug Baarerstrasse 21 6300 Zug	041 728 32 18	041 728 29 18	info.biz(at)dbk.zg.ch
ZH	FaGe Informatiker/-in FaBe	www.kompetenzbilanz.zh.ch www.mba.zh.ch / Berufsbildung / Validierung	Beatrice Kutter	Ami für Jugend und Berufsberatung Kompetenzbilanz Kanton Zürich Dorfstrasse 120, Postfach 8090 Zürich	043 259 97 14	043 259 97 01	kompetenzbilanz(at)ajb.zh.ch

Legende / Légende

FaGe

FaBe

Fachfrau/-mann Gesundheit

Fachfrau/-mann Betreuung

ASSC

ASE

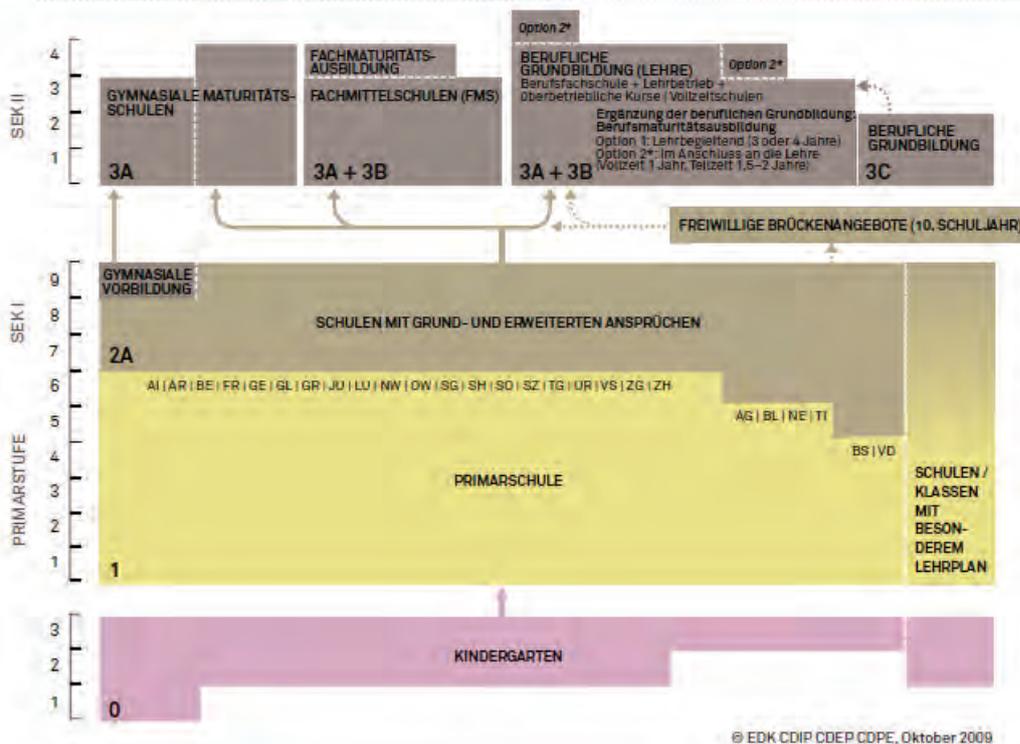
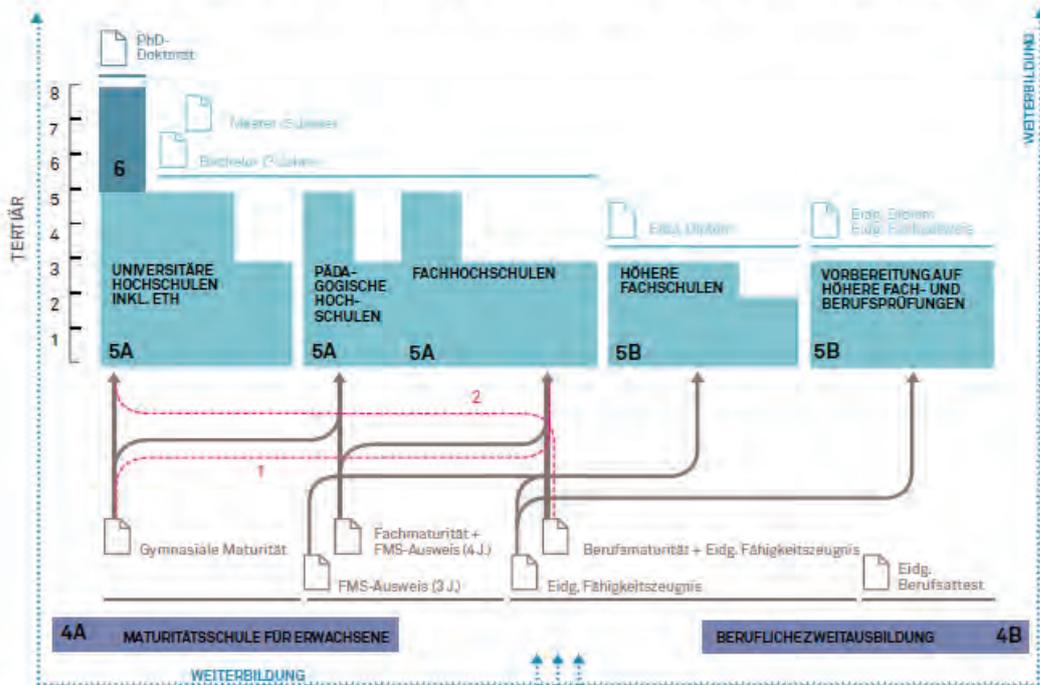
Assistant/-e en soins et santé communautaire

Assistant/-e socio-éducatif/ve

ast/14.11.11

Anhang G)

DAS BILDUNGSSYSTEM SCHWEIZ



Obligatorische Schule
Das Schema links zeigt den gegenwärtigen Zustand. Die Kantone streben eine strukturelle Harmonisierung an.
www.edk.ch > HarmoS

© EDK CDIP CDEP CDPE, Oktober 2009

ISCED

Bei der Darstellung wird ein Bezug hergestellt zum ISCED (International Standard Classification of Education www.uis.unesco.org). Über ISCED erhält jede Bildungsstufe einen international definierten Code (ISCED 0 bis ISCED 6) zugeordnet. Die Bildungsstufen werden so international vergleichbar.

- ISCED 6
- ISCED 5A + 5B
- ISCED 4A + 4B
- ISCED 3A-C
- ISCED 2A
- ISCED 1
- ISCED 0

Abschluss

- Passerelle 1: Gymnasiale Maturität → FH (Berufspraktikum)
- Passerelle 2: Berufsmaturität → Universitäre Hochschule (Ergänzungsprüfung)
- Anzahl Jahre